

# Antrag an den DTV-Sportausschuss



## Geschäftsbereich des SAS

Antragsteller: Thomas Wehling

Datum: 15.10.2025

Gültig ab: 01.07.2026

# Antrag	TSO-Abschnitt	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	A – Teil I	<p><b>2. Geschäftsbereich</b></p> <p>2.1 Dem SAS obliegt die Aufsicht über die einheitliche Anwendung und Auslegung der TSO.</p> <p>2.2 Der SAS beschließt über die ihm durch die TSO zugewiesenen Aufgaben sowie über</p> <p>2.2.1 Wertungsrichtlinien, Rhythmus- und Figurenbegrenzungen</p> <p>2.2.2 Lehrinhalte für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, Turnierleitern, Wertungsrichtern und Aktiven</p> <p>2.2.3 Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Lizenzwerbs- und Lizenzhaltungsschulungen für Lehrkräfte, Turnierleiter, Wertungsrichter und Aktive</p> <p>2.2.4 Lizenzwerbs-, Lizenzhalts- und Prüfungsbestimmungen für Lehrkräfte, Turnierleiter und Wertungsrichter</p> <p>2.2.5 Durchführung von Qualifikationsturnieren</p> <p>2.2.6 Einsatz von Aktiven im Verbandsinteresse, auch wenn anderweitig Startzusagen gegeben wurden</p> <p>(...)</p>	<p><b>2. Geschäftsbereich</b></p> <p>2.1 Dem SAS obliegt die Aufsicht über die einheitliche Anwendung und Auslegung der TSO.</p> <p>2.2 Der SAS beschließt über die ihm durch die TSO zugewiesenen Aufgaben sowie über</p> <p>2.2.1 Grundsätze der Strukturen von Startgruppen, Startklassen und Startligen</p> <p>2.2.2 Grundsätze für Wertungsrichtlinien, Rhythmus- und Figurenbegrenzungen</p> <p>2.2.3 Lehrinhalte für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, Turnierleitern, Wertungsrichtern und Aktiven</p> <p>2.2.4 Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Lizenzwerbs- und Lizenzhaltungsschulungen für Lehrkräfte, Turnierleiter, Wertungsrichter und Aktive</p> <p>2.2.5 Lizenzwerbs-, Lizenzhalts- und Prüfungsbestimmungen für Lehrkräfte, Turnierleiter und Wertungsrichter</p> <p>2.2.6 Durchführung von Qualifikationsturnieren</p> <p>2.2.7 Einsatz von Aktiven im Verbandsinteresse, auch wenn anderweitig Startzusagen gegeben wurden</p> <p>(...)</p>	<p>Zuständigkeit des SAS für Grundsatzbeschlüsse definieren (die Zuständigkeit für die Beschlüsse über die Formulierung der TSO verbleibt gemäß Abschnitt M)</p>